

Anlage 1

Änderung und Aufhebung der Festsetzung

1 § 69b *new O*

§ 69b Änderung und Aufhebung der Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln.

(2) Die zuständige Behörde hat die Festsetzung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 vorgelegen hat; im übrigen kann sie die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. Sie hat die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 eintritt; im übrigen kann sie die Festsetzung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden.

(3) Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu ändern; § 69a gilt entsprechend. Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung aufzuheben, die Festsetzung eines Wochenmarktes, Jahrmarktes oder Volksfestes jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.

Anlage 2

Wirtschaftsrechnung Jahrmärkte 2007

A	Kosten	
HHSt.	Bezeichnung	
7300.400	Personalausgaben - Marktmeister	3.331,02 €
7300.522000.0	Besonderer Sachbedarf	9,74 €
7300.540	Bewirtschaftungskosten Geschäftsausgaben, Amtsbedarf (Bekanntmachungskosten, Porto, 7300.650 Telefon, etc.)	799,89 € 42,31 €
7300.679000.5	Verwaltungskostenbeitrag	3.380,45 €
7300.679200.8	Erstattung an Baubetriebsamt	10.581,03 €
	Summe A Kosten	<u>18.144,44 €</u>

B	Erlöse	
7300.111	Platzgelder der Händler	15.997,20 €
7300.153100.1	Ersätze	<u>2.380,00 €</u>
	Summe B Erlöse	<u>18.377,20 €</u>

C	Überschuss	
	bei der Untergruppe Jahrmärkte	<u>232,76 €</u>

Stadt Biberach an der Riss

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß (Marktordnung) vom 30.09.2008

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung vom 11. Dezember 1989 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 29.09.2008 einstimmig folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß beschlossen:

Art. 1

Festlegung von Vergabekriterien

§ 7 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet. **Bekannte und bewährte Anbieter haben bei Platzmangel Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist eine ausreichende Anzahl neuer Bewerber in der gleichen Bewerbergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Bewerbergruppe.**

Art. 2

Hinzufügen einer Wochenmarktverlegung

Die Anlage zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach an der Riß (Marktordnung) erhält folgende Fassung:

Markt	Marktbereich	Markttage	Marktzeiten
Wochenmarkt	a) östlicher Teil des Marktplatzes ab dem Fußgängerüberweg zwischen den Gebäuden Marktplatz 15 und 18 bis zur Einmündung der Bürgerturmstraße in die Schadenhofstraße; b) Hindenburgstraße - von der Karpfengasse bis zum Marktplatz; c) Waaghausstraße - vom Beginn des alten Rathauses bis zum Marktplatz; d) Straße zum Kesselplatz bis zum Gebäude Kesselplatz 4; Ausnahmen: An Tagen, an denen die Jahrmärkte (§ 6) stattfinden, wird der Wochenmarkt auf dem Kirchplatz abgehalten. Über das Schützenfest (einschl. Mittwoch vor Schützen) wird der Wochenmarkt auf den Kirchplatz verlegt. Dasselbe gilt für die Zeit des Weihnachtsmarktes, einschl. der notwendigen Auf- und Abbau-phase.	Mittwoch und Samstag Falls der Mittwoch oder Samstag auf einen Fest- oder Feiertag fällt, einen Tag vorher. Über die Weihnachtsfeiertage werden ggf. Sonderregelungen getroffen.	1. April bis 30. September 7 - 13 Uhr 1. Oktober bis 31. März 8 - 13 Uhr

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach, den 30.09.2008

Fettback
Oberbürgermeister
